

# **Bekanntmachung**

der Stadt Jülich

Änderung des Flächennutzungsplanes Jülich zum Bebauungsplan A 21 "Komm"

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

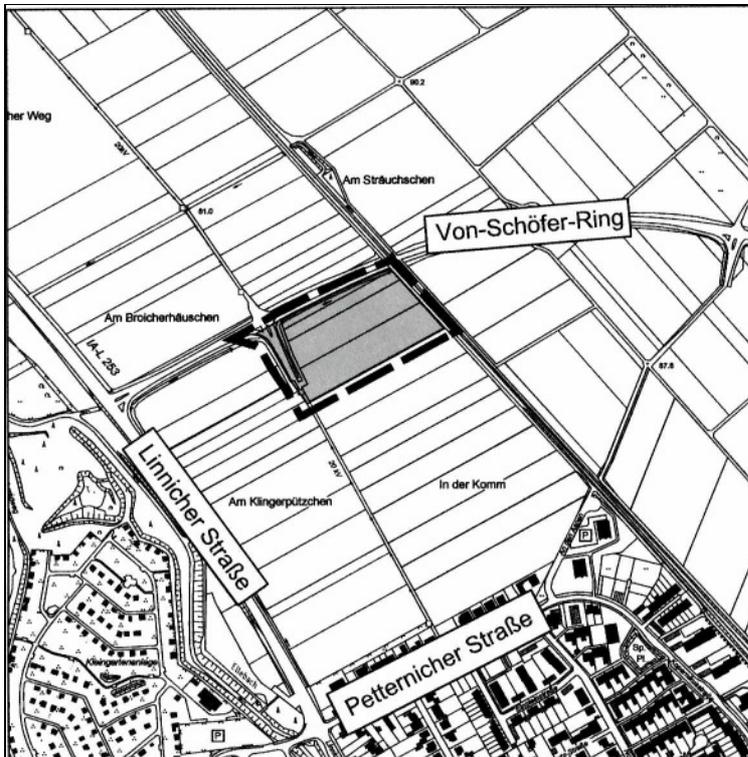
Der Rat der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 unter anderem beschlossen:  
" Die Flächennutzungsplanänderung der Stadt Jülich zum Bebauungsplan A 21 "Komm"  
wird gem. § 4a Abs.3 BauGB erneut offengelegt. "

Bei der Erstellung des Planentwurfes und der Begründung wurden die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB berücksichtigt.

## **Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:**

Mit dieser FNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Baufachhandelbetriebes geschaffen werden.

## **Plangebietsabgrenzung:**



Der vorstehende Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.  
Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur den Geltungsbereich des Planentwurfes.

**Offenlage** (gem. § 3 (2) BauGB)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom **08.01.2018** bis **09.02.2018** einschließlich bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 211 (II. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße) während der Dienststunden

montags bis freitags von	8.30 - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs von	14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags von	14.00 - 16.30 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus .Während dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es wird empfohlen, sich telefonisch unter 02461 / 63-259, -260 oder -279 zwecks Terminabsprache zu melden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren stehen ab dem 08.01.2018 auch auf der Homepage der Stadt Jülich unter **<http://www.juelich.de/Aktuelles/Buergerbeteiligung>** zur Verfügung.

Während dieser Zeit besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen zum Planentwurf können schriftlich vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadtverwaltung Jülich, Postfach 12 20, 52411 Jülich), Fax (02461/63-485) oder E-Mail ([planungsamt@juelich.de](mailto:planungsamt@juelich.de)) bei der Stadtverwaltung Jülich eingereicht werden. Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.
- Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Jülich deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.
- Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b. die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensweg ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Umweltbezogene Informationen**

Neben dem Entwurf der Planzeichnung und der Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

<b>Urheber</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Schutzgut</b>
BKR Aachen	Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung  Nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 (6) Nr. 7 BauGB gegliedert mit jeweiligen Aussagen zu Bestand, Bewertung, Entwicklungsprognose einschließlich Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.	Informationen zu - Schutzgut Mensch - Schutzgut Tiere und Pflanzen - Schutzgut Boden - Schutzgut Wasser - Schutzgüter Klima und Luft - Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild - Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Raskin Umweltplanung, Aachen	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I - Screening) Auswertung von vorhandenen Unterlagen zu planungsrelevanten Arten.	Schutzgut Tiere und Pflanzen
Raskin Umweltplanung, Aachen	Artenschutzrechtliche Stellungnahme bzgl. Feldlerche	Schutzgut Tiere
BUND Kreisgruppe Düren	Hinweis auf die Feldlerche	Schutzgut Tiere
Kreis Düren	Hinweis zu Niederschlagswasserbeseitigung	Schutzgut Wasser

Jülich, 19.12.2017

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

Fuchs